

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND DER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „kurier.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Kurier“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

HINWEIS

Der Senat 3 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Mag.^a Heide Rampetzreiter, Christoph Wurmdobler, Michael Jungwirth, Wolfgang Sablatnig und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 08.09.2016 im Verfahren **gegen die Telekurier Online Medien GmbH & Co KG**, Leopold-Ungar-Platz 1, 1190 Wien, als **Medieninhaberin von „kurier.at“**, wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung des Artikels „Lebenslang für Gambier nach Mord an Au-pair in Wien“, erschienen am 15.06.2016 auf „kurier.at, **ist ein geringfügiger Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz), 6 (Intimsphäre) und 8.4 (Verwendung von Privatfotos ohne Zustimmung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird über den Mordprozess eines Gambiers berichtet, der ein US-amerikanisches Au-pair-Mädchen erstickt haben soll. Der Angeklagte habe laut Artikel in seinem Prozess ausgesagt, dass er das Opfer mit Kokain versorgt und dafür Sex bekommen habe. Der Richter wird daraufhin mit folgendem Satz zitiert: „Sie stellen sie als Junkie hin, die sich prostituiert hat.“ Laut Staatsanwaltschaft habe der Angeklagte mit dem Opfer Sex gehabt und es erstickt, möglicherweise aus Eifersucht. Während der Verhandlung sei dem Angeklagten dem Artikel zufolge ein Foto vom Opfer gezeigt worden. Der Richter wird dann erneut mit den folgenden Worten zitiert: „Sie ist natürlich nicht mehr so schön jetzt, sie ist schon bissl verfault, ich kann sie Ihnen noch auf dem Obduktionstisch zeigen.“

Ein Leser beanstandet, dass der Vor- und Nachname des Opfers genannt wird, ein unverpixelttes Privatfoto des Opfers veröffentlicht sowie die ehrenrührige Anschuldigung wiederholt wird, dass sich das Au-pair-Mädchen für Kokain prostituiert habe. Zu seiner Kritik habe ihm der Journalist mitgeteilt, dass er Namen von Personen, die durch ein Verbrechen ums Leben gekommen seien, nicht abkürze und es für Tote rechtlich keinen Opferschutz gebe.

Die Medieninhaberin stellt den Antrag, das Verfahren einzustellen. Laut den österreichischen Gerichten erlösche der Persönlichkeitsschutz nach dem Tod zwar nicht, gelte allerdings nur in sehr eingeschränktem Maße. Laut Medieninhaberin sei die inkriminierte Berichterstattung nicht geeignet, die Ehre oder das Ansehen der Verstorbenen oder Interessen naher Angehöriger zu verletzen.

Die Medieninhaberin betont, dass der Strafprozess öffentlich gewesen ist. Der Ausschluss der Öffentlichkeit hätte auf Antrag des Staatsanwaltes, des Richters oder der Verfahrensbeteiligten erfolgen können. Da dies nicht der Fall gewesen sei, sei es zulässig, den Inhalt der Verhandlung im Artikel wiederzugeben. Details über das Sexualleben des Opfers seien aus der öffentlichen Verhandlung gegen den Täter bekannt. Die Intimsphäre werde daher durch den Artikel nicht verletzt.

Der Senat hält zunächst fest, dass er nicht nach rechtlichen, sondern nach den ethischen Kriterien des Ehrenkodex für die österreichische Presse entscheidet.

Der Medieninhaberin ist darin zuzustimmen, dass der in dem Artikel behandelte Strafprozess öffentlich zugänglich gewesen und in dem Artikel ausschließlich das Prozessgeschehen wiedergegeben worden ist. Nach Meinung des Senats wäre zwar der Ausschluss der Öffentlichkeit von dem Verfahren wünschenswert gewesen. Die Entscheidung darüber obliegt jedoch allein dem zuständigen Strafgericht.

Journalistinnen und Journalisten trifft allerdings die Verpflichtung genau zu überlegen, wie ein Kriminalfall bzw. ein Strafverfahren in einem Artikel aufbereitet wird. Dabei gilt es insbesondere den Opferschutz zu berücksichtigen, gerade wenn es um so einen heiklen Fall wie hier geht. Diese Verpflichtung ergibt sich daraus, dass durch den Artikel eine breitere Öffentlichkeit erreicht wird als im Strafprozess. Die Medienöffentlichkeit ist weitaus größer als die Gerichtsöffentlichkeit.

Im Artikel wird über ein angebliches, ehrenrühriges Verhalten des Opfers berichtet, außerdem werden viele Details aus dessen Sexualleben veröffentlicht. Darüber hinaus wird die problematische Aussage des Richters über den Zustand der Leiche des Opfers gebracht.

In der Berichterstattung über den Prozessverlauf alleine sieht der Senat keinen Verstoß gegen den Ehrenkodex. Ohne es zu hinterfragen, hätte man freilich auch auf den Abdruck des problematischen Zitats des Richters verzichten können. Die unsensible Aussage ist allerdings in erster Linie dem Richter anzulasten.

Entschließt sich der Autor des Beitrags für eine derart detaillierte, das Privatleben des Opfers betreffende und potentiell ehrverletzende Schilderung, stellt sich jedoch die Frage, ob die Identität des Opfers in dem Artikel bekannt gegeben werden darf. Der Journalist hat hier sowohl den vollen Namen als auch ein unverpixeltes Bild des Opfers veröffentlicht.

Dem Senat ist bewusst, dass der Name und das Bild des Mordopfers bereits in mehreren Artikeln in anderen Medien, aber auch in der Tageszeitung „Kurier“ veröffentlicht worden sind. In diesen Artikeln ist jedoch nicht derart detailliert über das Privatleben des Opfers geschrieben worden. Darüber hinaus weist der Senat darauf hin, dass er in diesem Mordfall bereits zur Zurückhaltung aus Gründen des Opferschutzes aufgerufen hat (Stellungnahme 2016/27). In seiner Stellungnahme hat der Senat auch auf die Problematik hingewiesen, dass die für die Artikel verwendeten Fotos des Opfers von dessen privater Facebook-Seite stammen.

Der Senat ist der Auffassung, dass die Veröffentlichung des Namens und des Fotos in Zusammenspiel mit der Preisgabe von intimen Details das Lebensbild der Verstorbenen beeinträchtigt und daher postmortal gegen den Persönlichkeitsschutz verstößt. Für Angehörige könnte diese Art der Aufbereitung schmerzhaft sein.

Da der Name und die Fotos des Opfers bereits in anderen Artikeln erschienen sind und die Berichterstattung auf dem Inhalt der öffentlichen Gerichtsverhandlung beruht, hält es der Senat im vorliegenden Fall für angemessen, gemäß § 20 Abs. 2 lit. b VerfO lediglich einen geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz), 6 (Intimsphäre) und 8.4 (Verwendung von Privatfotos ohne Zustimmung) des Ehrenkodex festzustellen und einen Hinweis auszusprechen.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Stellv. Vors. Mag. Dejan Jovicevic
08.09.2016